

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst für den Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telefon 3485. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Zwingerstraße 21. Telefon 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die Gespaltene Zeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 259.

Dresden, Montag den 8. November 1909.

20. Jahrg.

Auf den Pfaden des Umsturzgesetzes.

I.

Am 18. Januar 1909 beklagte Fürst Bülow im preussischen Landtage sich darüber, daß die Uneinigkeit der bürgerlichen Parteien die Reichsregierung an gesetzlichen Maßnahmen gegen die Ausschreitungen der Sozialdemokratie — will sagen, an der Einführung des Umsturzgesetzes — gehindert hätte, und er sich durchblende, daß die Einigung aller bürgerlichen Parteien mißschickenswert wäre, um solche Maßregeln gegebenenfalls durchzuführen. Als Mann des „Geistes“ richtete er aber zugleich eine Warnung an den Liberalismus, der durch seine Kritik am Staatswesen der Sozialdemokratie Waffen für die Armeen liefere.

Denige Tage darauf wußte das Berliner Tageblatt zu melden, daß Bülow mit seiner Rede Wünschen aus Hoffnungen entgegenkommen wäre, und daß diese Kreise darauf drängen, die bevorstehende Revision des Strafgesetzbuchs zur Verhängung der politischen Strafgesetze zu benutzen.

Der jetzt veröffentlichte Vorentwurf bestätigt dies in vollem Maße. Mag er einige Fortschritte auf anderen Gebieten enthalten, z. B. eine sachgemäßere Behandlung des Diebstahls und eine Milderung mancher Strafmaße, die Strafgesetze von politischer Bedeutung sind teils ohne Rücksicht auf die allgemeinen Verhältnisse unverändert geblieben, teils in dem Maße der Strafmäßigkeit verschärft, in der Fassung erweitert. Das mehr wie früher wird das freie Wort eingeengt, die politische Kritik bedroht und von willkürlicher richterlicher Auslegung abhängig sein. Dagegen werden die zum Schutze der Staatsbürger gegen politische Unterdrückung gegebenen Strafgesetze, die schon bisher nicht sehr wirksam waren, noch in erheblichem Maße abgeschwächt.

Eine ernsthaftere Besserung findet sich im Vorentwurf nur bei den Religionsvergehen (Entwurf § 155, Strafgesetzbuch 1868). Hier wird bei der sogenannten Gotteslästerung zwar das Erfordernis der „Erregung öffentlichen Argernisses“ beibehalten, aber die Bestrafung auf den Fall der *W o s w i l l i g* beschränkt. Das ist ein kleiner Fortschritt, geeigneter, die mißbilligende Kritik hier und da vor Anklagen zu schützen, als die Unbestimmtheit des Ausdrucks „höflich“ überhaupt nicht genügend, um diesen Erfolg in allen Fällen zu sichern. Der willkürlichen Anwendung ist noch immer ein weites Spielraum gelassen. Wichtiger ist, daß in § 155 des Entwurfs (Strafgesetzbuch § 166, Abs. 2) nur die *R i c h t e n* nicht mehr ihre „Einrichtungen und Gebrauche“ geschützt werden sollen, daß dabei auch Hof- oder Gebäude zugesetzt wird. Nur denke man nicht etwa, daß das eine Konsequenz aus einer freieren Auffassung der Religion und an die Unantastbarkeit der Theologie erfüllt, die bei ihren Angriffen gegen weltliche Religionsdienste und Kultus wunderwürdiger Gnadenbilder mehrfach unangenehm an § 166 des Strafgesetzbuchs anknüpft.

In der Spitze der politischen Verbrechen steht der *S o c h* vertrat. Den „Angriff auf das Leben“ des Kaisers oder eines Bundesfürsten will der Entwurf unter allen Umständen mit dem Tode bestrafen. Das ist eine Erweiterung gegen das bisherige Gesetz, insofern nun auch der nicht mit Ueberlegung ausgeführte Mordschlag darunter fallen würde. Wozu diese unumgängliche Verschärfung, die keinem praktischen Bedürfnis dient? Wozu die unbedingte Festhaltung an der Todesstrafe, die unter menschlichem Gefühl verlernt? Lediglich um zu zeigen, daß der Dynastismus von 1909 dem von 1870 weit über ist!

Die anderen Fälle des Hochverrats sind ebenfalls, statt eingeschränkt zu werden, noch etwas erweitert. An Stelle der „Aufsorderung“ zu hochverräterischen Handlungen soll schon die „*A u f r e i z u n g*“ bestraft werden, d. h. die Erzeugung einer „hochverräterischen Stimmung“ durch die Erzeugung und „Stimmung“. Damit kann jede politische Agitation getroffen werden, denn nichts ist leichter als zu behaupten, daß eine Stimmung schaffe, die in irgend welcher Zukunft einmündig irgend welchen unbestimmten revolutionären Akten führen könnte.

Eine solche Einengung der politischen Betätigung ist geradezu gemeingefährlich; der Prozeß gegen Liebknecht hat bewiesen, was schon unter den heutigen Gesetzen in dieser Hinsicht möglich ist. Eine Verschärfung war wirklich unnötig. Selbst die Verfasser des Umsturzgesetzes von 1894 haben sich nicht getraut, dergleichen vorzuschlagen.

Wir leiden bereits jetzt unter einer Anzahl von Strafgesetzen, die hauptsächlich gegen die öffentliche Meinung von bürgerlichen Ueberzeugungen gerichtet sind. Hier stehen in erster Reihe die §§ 110 und 111 des jetzigen Strafgesetzbuchs, die gegen die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Verordnungen und zur Verübung strafbarer Handlungen. Der Entwurf (§ 131) will insofern eine Milderung eintreten lassen, als die öffentliche Aufforderung zur Verübung von Uebertragungen nicht mehr bestraft werden soll. Nur die Aufforderung zu Verbrechen und Vergehen soll unter das Strafgesetz fallen. Eine bloß scheinbare Verbesserung dagegen ist es, wenn die Strafbarkeit dieser öffentlichen Aufforderung von einer „Schädigung der öffentlichen Ordnung“ abhängig gemacht wird. Eine solche werden die Strafrichter immer annehmen, weil ihnen jede Kritik an den Gesetzen, jede Behauptung, daß deren Durchführung ungesetzlich wäre, schon als „Ordnungs-

gefährlich“ zu erscheinen pflegt. Wesentlich verschärft ist aber das Strafgesetz dadurch, daß auch hier nicht nur die „Aufforderung“ zum Ungehorsam und zu strafbaren Handlungen unter Strafe gestellt werden soll, sondern schon die „Aufreizung“. Welche Tragweite dies hat, ist schon bei der entsprechenden Erweiterung des Hochverratsbegriffes erörtert worden. Jede scharfe Kritik eines Gesetzes oder seiner Durchführung ist in Gefahr, als Aufreizung zum Ungehorsam, und wenn das Gesetz Strafandrohungen enthält, als Anreizung zu Vergehen oder Verbrechen ausgelegt zu werden.

Darin liegt bereits eine schwere Gefahr für die Meinungsfreiheit politischer Ueberzeugungen und die Agitation. Noch viel ärger wird aber die Sache dadurch, daß nunmehr auch die „Verherrlichung begangener Verbrechen“ bestraft werden soll. Das geht weit über das Umsturzgesetz von 1894 hinaus, das in seinem § 111a Strafe nur androhen wollte, falls Verbrechen oder einige bestimmte Vergehen „angepriesen oder als erlaubt dargestellt“ würden. Die Fassung des Vorentwurfs zieht weder sachliche noch zeitliche Grenzen. Die Verherrlichung der Ereignisse von 1848 oder der französischen Revolution, die ja aus lauter Handlungen zusammengesetzt ist, auf welche die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs zutreffen, würde man darunter rechnen. Die Hinrichtung Karls des Ersten und vielleicht die Tyrannenmorde des Altertums desgleichen. Freilich müßte konsequent auch die Verherrlichung des reaktionären Staatsstreicks, auf den die preussische Verfassung beruht, danach bestraft werden; nur daß sich schwerlich ein Ankläger gegen die begeisterten Verehrer dieser Gewalttat finden würde.

Von allen politischen Strafbestimmungen des geltenden Gesetzes hat wohl zu den größten Mißbräuchen der § 130 (Aufreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten) geführt. Diese Bestimmung ist eine Erbschaft aus der preussischen Reaktionsperiode nach 1848. Der damalige „Hof- und Berathungsparagraf“ war in den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in so gefährlicher und gemeingefährlicher Weise gegen die politische Opposition, namentlich die Presse, angewendet worden, daß der Norddeutsche Reichstag eine gründliche Bescheidung dieser Strafbestimmung für nötig hielt. Diese erfolgte in § 130 Str.-G.-B., wonach nicht mehr die Erregung von Hof- und Berathung zwischen Bevölkerungsklassen, sondern nur die „Anreizung zu Gewalttätigkeiten“, und zwar wenn sie „den öffentlichen Frieden gefährdet“, unter Strafe gestellt wurde. Man dachte an Anreizung zu bestimmten nachliegenden Gewalttaten. Seitdem hat die Rechtsprechung es fertig gebracht, durch eine ausdehnende Auslegung alle Krakelen gegen Mißbräuche praktisch zu beseitigen und wiederum die bloße Erzeugung einer „Stimmung“ als strafbar zu erklären, die vielleicht irgendwo und irgendwann in noch so ferner Zeit zu noch so unbekanntem und unberechenbarem Ausschreitungen führen könnte. Damit sind wir glücklich hinter den preussischen Hof- und Berathungsparagrafen gelangt. Von vielen Parteien ist eine Beseitigung dieses Mißbrauchs gefordert worden, der Vorentwurf aber nimmt nicht die geringste Rücksicht darauf. Er will an der Bestimmung nichts ändern, will sogar die Geldstrafe noch erhöhen, will nur, seinem Strafinstem entsprechend, neben Gefängnis auch Haft zulassen.

Dasselbe gilt von § 131 des Strafgesetzbuchs (im Entwurf § 188), der die „Verächtlichmachung von Staatsereignissen“ durch wissentlich unwahre Behauptungen. Auch mit dieser Bestimmung ist erheblicher Mißbrauch getrieben worden, um die Opposition an freimütiger politischer Kritik zu hindern. Auch daran will der Vorentwurf nichts ändern, aber die Strafe erhöhen. Die Bestimmungen der §§ 130, 131 des Strafgesetzbuchs noch zu verschlimmern, noch schreckendere und vielbelegtere Ausdrücke zu wählen, war eben schlechterdings unmöglich; lediglich aus diesem Grunde begnügt sich der Vorentwurf mit ihnen.

Die Kosten der Heilbehandlung in der Invalidenversicherung.

Es ist mit Genehmigung zu konstatieren, daß die Anwendung des Heilverfahrens in der Invalidenversicherung in rascher Zunahme begriffen ist. Hat doch diese Maßnahme den Zweck, dem im Dienste des Kapitalismus um seine Gesundheit gekraachten Arbeiter nicht nur ein Snadenbrot zu gewähren, sondern ihm dauernd oder wenigstens für einen gewissen Zeitraum seine Arbeitsfähigkeit zurückzugeben und damit der Familie den Ernährer zu erhalten. Auch für die Versicherungsanstalten ist die Einleitung des Heilverfahrens ein gutes Geschäft, bei dem sich die gemachten erheblichen Aufwendungen durch die nachherige Ersparnis der Rente sehr wohl lohnen.

Auf Grund der amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes bringt das Reichs-Arbeitsblatt in seiner letzten Nummer nähere Mitteilungen über den Umfang und die Kosten der Heilbehandlung durch die Invalidenversicherung im Jahre 1908. Demnach wurden in diesem Jahre von den Trägern der Invalidenversicherung 86 990 Personen mit einem Kostenaufwande von 21 625 883 M. behandelt. Von diesen Kosten wurden der Invalidenversicherung 4 368 154 M. durch Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Gemeinden usw. erjeht. Die demnach verbleibenden 17 257 729 M. enthalten auch die 2 706 505 M., die für die Unterhaltungen von Angehörigen

aufgewendet wurden. In welcher Weise sich die Anwendung des Heilverfahrens in den letzten 12 Jahren entwickelt hat, geht aus folgender Tabelle hervor. Es wurden behandelt

im Jahre	Personen	mit einem Kosten- aufwande von	Von Kranken- kassen, u. d. dgl.	Von den Kosten entf. auf Angehörige Unterhaltungen
1897	10 564	2 011 149	179 273	50 254
1900	27 427	6 210 720	948 059	506 773
1903	43 598	11 511 205	1 805 262	1 203 260
1906	66 883	16 660 445	3 300 464	2 060 364
1908	86 990	21 625 883	4 368 154	2 706 505

Die Zahl der behandelten Personen ist demnach seit 1897 auf das Sechsfache gestiegen; die Kosten der Heilbehandlung haben sich auf den 11fachen, die der Krankenkassen auf den 24fachen und die der Angehörigenunterstützung auf den 54fachen Betrag erhöht. Insgesamt sind seit 1897 517 847 Personen mit einem Kostenaufwande von rund 127 Millionen Mark behandelt worden.

Von Interesse ist auch die Frage, wie hoch die Kosten des Heilverfahrens für eine behandelte Person und für einen Verpflegungstag sich stellen. Es zeigt sich da folgende Entwicklung. Der Kostenaufwand für eine wegen Lungentuberkulose in ständiger Heilbehandlung (Krankenhäuser, Heilanstalten) behandelte Person ist von 361 M. im Jahre 1904 auf 382 M. im Jahre 1908 gestiegen, während der Kostenaufwand für einen Verpflegungstag sich von 4,75 M. auf 5,22 M. erhöhte. Bei anderen Krankheiten entspricht einem Kostenaufwande von 197 M. pro behandelte Person im Jahre 1904 ein solcher von 211 M. im Jahre 1908; der durchschnittliche Aufwand für einen Verpflegungstag stieg hier von 4,10 M. auf 4,59 M.

Deutsches Reich.

Wirtschaft in Staatsbetrieben.

Die Germania berichtigt seit einigen Tagen Zuschriften, in denen auf eine geradezu tolle Wirtschaft in den staatlichen Betrieben hingewiesen wird. Der Verfasser der Zuschriften ist offenbar sehr gut orientiert, und man darf bestimmt annehmen, daß sie die Grundlagen zu dem Vorstoß im Reichstage, den das Zentrum vorbereitet, bilden werden. Jedenfalls ist die Frage berechtigt:

„Wozu haben wir ein ganzes Heer von höheren, mittleren und niederen Beamten: Adm. räte, Stabsräte, Vertriebsräten und wie die Titel alle heißen, mit großen Gehältern, lebenslanglich angestellt, mit Pensionberechtigung, wenn anscheinend auch nicht die geringste Kontrolle ausgeübt worden ist, so daß die elementarsten Pflichten in geradezu schändlicher Weise verletzt werden? Wenn kostet ein Beamter, sei er Jurist, Richter oder Anwalt, Arzt oder Apotheker sich nur eine erwiesene Ineffizienz zu Schulden kommen läßt, wird er bestraft und unter Umständen für den ganzen Verlust aus materiell beim finanziell verantwortlich gemacht. Warum werden denn die Marinebeamten nicht geradezu behandelt, die Millionen der Steuerzahler zu verwalten haben, und wie wir sehen, mit welcher Sorgfalt und Auffassung von Pflichtgefühl?“

Der Mitarbeiter der Germania fordert, daß der Reichstag die von den einzelnen Regierungsteilen abgeschlossenen Lieferungsverträge sofort einer gründlichen Prüfung unterziehe.

B. Bethmann-Hollweg verfolgt, wie gemeldet wird, den Verlauf des Kieler Prozesses wegen der Unterschleife auf der Werft „sehr genau“. Was eigentlich seine selbstverständliche Pflicht ist. Es wird weiter mitgeteilt, es dürfe schon jetzt als gewiß gelten, daß der Reichskanzler in gewissen Ämtern, die durch die Werft-Affäre berührt werden, eine organisatorisch Änderung herbeiführen werde.

Kraetke will bleiben.

Die Nachricht, daß der Staatssekretär des Reichspostamtes Kraetke demnächst aus seinem Amte scheiden werde, wird von der Scherischen Presse demontiert. Viel ist auf ein solches Demontieren nicht zu geben, denn schließlich hängt die Frage, ob Kraetke bleibt oder geht, zum allerwenigsten von ihm selbst ab. Nach einer neueren Version soll Geheimrat Zweite die Stelle des Herrn Kraetke übernehmen, als dessen Nachfolger im Unterstaatssekretariat des Reichspostamtes der Präsident des Staatlichen Amtes Dr. van der Voort genannt wird.

Wenn Kraetke aus seinem Amte scheidet, wird ihm gewiß niemand eine Träne nachweinen, denn er hat es während seiner ganzen Amtszeit ausgezeichnet verstanden, allen Anforderungen der Neuzeit nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung in der bayerischen Kammer.

Die sozialdemokratische Fraktion hat auch bei Beginn der jetzigen Session wieder Anträge gestellt, die Staat, Kreis und Gemeinde veranlassen sollen, Notstandsarbeiten zur Milderung der Arbeitslosigkeit im kommenden Winter bereitzustellen. Parteien und Regierung sagten diesen Anträgen ihre Unterstützung zu.

Das Interesse der Verhandlungen konzentrierte sich auf den Antrag, der die Durchführung der Arbeitslosenversicherung bezweckt.

Genosse Simon begründete den Antrag, 150 000 M. in den Etat einzusetzen, um den Gemeinden, die Arbeitslosen Geldunterstützung gewähren, Zuschüsse bis 50 Proz. ihres Aufwandes zukommen zu lassen. An der Hand eines sehr reichen